

## **B E S C H L U S S**

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V  
in seiner 625. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)  
zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)  
mit Wirkung zum 1. Januar 2023**

---

- 1. Aufnahme einer dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 04413 im Abschnitt 4.4.1 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 3 und 4 werden Anmerkungen 4 und 5.**

*Die Gebührenordnungsposition 04413 ist einmal im Krankheitsfall neben der Gebührenordnungsposition 13584 berechnungsfähig. Zum Zweck der Umprogrammierung oder bei nicht vorhergesehener Inanspruchnahme ist die Gebührenordnungsposition 04413 weitere zweimal im Krankheitsfall neben der Gebührenordnungsposition 13584 berechnungsfähig.*

- 2. Aufnahme einer dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 04415 im Abschnitt 4.4.1 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 3 und 4 werden Anmerkungen 4 und 5.**

*Die Gebührenordnungsposition 04415 ist einmal im Krankheitsfall neben der Gebührenordnungsposition 13584 berechnungsfähig. Zum Zweck der Umprogrammierung oder bei nicht vorhergesehener Inanspruchnahme ist die Gebührenordnungsposition 04415 weitere zweimal im Krankheitsfall neben der Gebührenordnungsposition 13584 berechnungsfähig.*

3. **Aufnahme einer dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13573 im Abschnitt 13.3.5 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 3 und 4 werden Anmerkungen 4 und 5.**

*Die Gebührenordnungsposition 13573 ist einmal im Krankheitsfall neben der Gebührenordnungsposition 13584 berechnungsfähig. Zum Zweck der Umprogrammierung oder bei nicht vorhergesehener Inanspruchnahme ist die Gebührenordnungsposition 13573 weitere zweimal im Krankheitsfall neben der Gebührenordnungsposition 13584 berechnungsfähig.*

4. **Aufnahme einer dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13575 im Abschnitt 13.3.5 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 3 und 4 werden Anmerkungen 4 und 5.**

*Die Gebührenordnungsposition 13575 ist einmal im Krankheitsfall neben der Gebührenordnungsposition 13584 berechnungsfähig. Zum Zweck der Umprogrammierung oder bei nicht vorhergesehener Inanspruchnahme ist die Gebührenordnungsposition 13575 weitere zweimal im Krankheitsfall neben der Gebührenordnungsposition 13584 berechnungsfähig.*

5. **Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13584 im Abschnitt 13.3.5 EBM**

*Die Gebührenordnungsposition 13584 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen ~~04411, 04413 bis 04414~~, 04416, 13210 bis 13212, ~~13571, 13573 bis 13574~~, 13576, 13586, 13587 und 36881 bis 36883 und nicht neben den Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 13.2.2, 13.3.1, 13.3.2, 13.3.3, 13.3.4, 13.3.6, 13.3.7 und 13.3.8 berechnungsfähig.*

**6. Änderung des obligaten Leistungsinhalts der Gebührenordnungsposition 13585 im Abschnitt 13.3.5 EBM**

*Obligater Leistungsinhalt*

- Telemedizinische Datenabfrage und Auswertung bei Patienten mit einem implantierten Kardioverter bzw. Defibrillator oder einem implantierten System zur kardialen Resynchronisationstherapie (CRT-P, CRT-D) an **Samstagen, Sonntagen, Wochenenden, und/oder gesetzlichen** Feiertagen, **und/oder am 24.12. und 31.12.,**

**7. Änderung des obligaten Leistungsinhalts der Gebührenordnungsposition 13587 im Abschnitt 13.3.5 EBM**

*Obligater Leistungsinhalt*

- Telemedizinische Datenabfrage und Auswertung bei Patienten mit externen Geräten an **Samstagen, Sonntagen, Wochenenden, und/oder gesetzlichen** Feiertagen, **und/oder am 24.12. und 31.12.,**

**8. Streichung der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen**

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 625. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2023**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund**

Mit Beschluss in seiner 76. Sitzung am 15. Dezember 2021 hatte der Erweiterte Bewertungsausschuss Leistungen zum Telemonitoring bei Herzinsuffizienz für den Primärbehandelnden Arzt (PBA) sowie das Telemedizinische Zentrum (TMZ) mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in den EBM aufgenommen. Die in diesem Zuge aufgenommene Gebührenordnungsposition (GOP) 13584 (Telemonitoring bei Herzinsuffizienz mittels kardialem Aggregat) beinhaltet Abrechnungsausschlüsse zur Funktionsanalyse eines Herzschrittmachers zur antibradykarden Therapie (GOP 13571 bzw. 04411), implantierten Defibrillators/Kardioverters (GOP 13573 bzw. 04413) und implantierten Systems zur kardialen Resynchronisationstherapie (GOP 13575 bzw. 04415) im Behandlungsfall. Darüber hinaus wurden mit den Gebührenordnungspositionen 13585 und 13587 Zuschläge für das gegebenenfalls notwendige intensivierete Monitoring an Wochenenden und Feiertagen aufgenommen.

#### **3. Regelungsinhalt**

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Abrechnungsausschlüsse der GOP 13584 zu den GOP 04411, 04413, 04415, 13571, 13573 und 13575 im Behandlungsfall aufgehoben. Für die Funktionsanalysen eines Defibrillators/Kardioverters (GOP 13573 bzw. 04413) und implantierten Systems zur kardialen Resynchronisationstherapie (GOP 13575 bzw. 04415) wird über eine jeweils neue dritte Anmerkung geregelt, dass eine Abrechnung neben der Gebührenordnungsposition 13584 grundsätzlich einmal im Krankheitsfall erfolgen kann. Zum Zweck der Umprogrammierung oder bei nicht vorhersehbarer Inanspruchnahme ist die jeweilige Leistung weitere zweimal im

Krankheitsfall berechnungsfähig. Mit dieser Änderung sollen Konstellationen in der Versorgung, in denen manuelle Messungen im Rahmen der Funktionskontrolle sowie Umprogrammierungen und persönliche Kontrollen des implantierten Aggregats erforderlich sind, berücksichtigt werden.

Darüber hinaus wird mit dem vorliegenden Beschluss der Zeitraum im obligaten Leistungsinhalt der GOP 13585 und 13587 für das intensivierete Monitoring auch um den 24. und 31. Dezember erweitert. Somit werden diese Tage analog zu vergleichbaren Leistungen im EBM als besondere Werkzeuge berücksichtigt (z. B. analog zu den GOP 01100 und 01101 bei unvorhergesehener Inanspruchnahme).

#### **4. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.